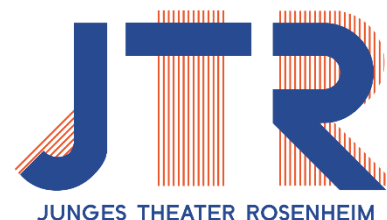


Beitragsordnung des Vereins Junges Theater Rosenheim e. V.

(nachfolgend „Verein“ genannt)



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Grundlage für die Regelungen dieser Beitragsordnung ist der § 6 der Satzung.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Eine Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen.

§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 29.05.2020 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

(2) Die Beitragsordnung wird durch die Protokollausfertigung an alle Mitglieder bekannt gemacht und tritt ab 30.05.2020 in Kraft.

(3) Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt dem Verein beitreten, erhalten diese Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt. Sie ist damit auch für Neumitglieder verbindlich.

(4) Die festgesetzten Beiträge werden zum Beitrittsdatum und in den folgenden Jahren zum 15. Januar erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Beitragshöhe

(1) Die Beitragshöhe für natürliche, aktive Mitglieder beträgt mindestens 0,-- EUR jährlich (vgl. Satzung §6 6, Abs. 2), für passive Mitglieder mindestens 30,-- EUR jährlich und für juristische Personen mindestens 100,-- EUR jährlich.

(2) Für Mitglieder ohne oder mit geringem (Familien-)Einkommen kann befristet für 12 Monate ein reduzierter Mindestbeitrag von 10,--/jährlich auf Antrag gewährt werden. Diese Frist kann vom Vorstand auf Antrag verlängert werden.

(3) Bei Mahnungen können Mahngebühren von 5.-- pro Mahnung erhoben werden.

(4) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 5 Zahlung der Beiträge

Die Zahlung der Beiträge erfolgt durch die Vereinsverwaltung auf das Vereinskonto per SEPA-Lastschrift. Der Einzug erfolgt binnen vier Wochen nach Eintritt in den Verein bzw. jährlich zum 15. Januar. Fällt dieses Datum nicht auf einen Bankarbeitstag, so erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

§ 6 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge für höchstens ein Jahr beschließen.

§ 7 Zuwendungsbestätigung

Nach Ablauf eines Kalenderjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über entrichtete Barspenden und Spenden über 200.--€.

§ 8 Vereinskonto

Junges Theater Rosenheim e.V.

IBAN: DE60711600000008169381

BIC: GENODEF1VRR

Volksbank Raiffeisenbank Rosenheim-Chiemsee

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 9 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist wie in der Satzung geregelt nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss 3 Monate vor Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.